



Kommentar zu: Urteil: [4A_496/2014](#) vom 11. Februar 2015
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Stellvertretungsrecht bei Abschluss eines Trödelvertrags

Abgrenzung der direkten von der indirekten Stellvertretung (Urteil des Bundesgerichts 4A_496/2014 vom 11. Februar 2015)

Autor / Autorin

Dario Galli, Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & KIM
ATTORNEYS AT LAW

Das Bundesgericht grenzt in seinem Urteil vom 11. Februar 2015 die direkte von der indirekten Stellvertretung ab und hält die diesbezüglich massgeblichen Kriterien fest. Ein besonderes Augenmerk richtet das Bundesgericht auf jene Konstellationen, wo sich der Eigentümer einer beweglichen Sache eines Vermittlers bedient, um diese zu verkaufen.

Sachverhalt

[1] C. war ein zur Geschäftsführung befugter Gesellschafter der B. GmbH. C. betrieb im Kanton Wallis ein Juweliergeschäft und unterhielt mit A. – einem im Edelsteinhandel tätigen Geschäftsmann – eine Geschäftsbeziehung.

[2] A. übergab C. am 8. April 2004 einen Diamanten, welcher sich im Eigentum eines Lieferanten von A. befand. C. bestätigte den Erhalt des Diamanten durch Unterzeichnung eines Lieferscheins. Auf dem Lieferschein war vermerkt, dass der Diamant USD 50'000 Wert war. C. beabsichtigte, einen Diamantring anzufertigen. Im Falle des Verkaufs des Diamantringes hätte C. A. USD 50'000 überweisen sollen und A. hätte hiervon seinen Provisionsanspruch von USD 8'000 befriedigt. Nach dem Tod von C. im Februar 2007, forderte A. die B. GmbH zur Rückgabe oder Bezahlung des Diamanten auf.

[3] Da die B. GmbH den Diamanten nicht auffinden konnte, klagte A. am 31. August 2010 gegen die B. GmbH vor dem Bezirksgericht Siders auf Bezahlung von USD 50'500 zuzüglich 5% Zins. Mit Urteil vom 13. Mai 2013 verurteilte das Bezirksgericht Siders die B. GmbH, A. USD 45'000 zuzüglich 5% Zins zu zahlen. In seinem Urteil hielt der Bezirksrichter fest, dass die B. GmbH unabhängig von der Qualifikation des Vertrags zur Rückgabe des

Diamanten verpflichtet gewesen sei. Überdies habe die B. GmbH ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzt und müsse daher für den verursachten Schaden aufkommen.

[4] Die B. GmbH zog den erstinstanzlichen Entscheid an das Kantonsgericht Wallis weiter. Mit Urteil vom 8. Juli 2014 hiess dieses die Berufung gut und wies die Klage von A. ab. Das Kantonsgericht zog in Erwägung, dass die B. GmbH einen Trödelvertrag («*contrat estimatoire*») eingegangen sei und sich verpflichtet habe, entweder USD 50'000 zu bezahlen oder den Diamanten zurückzugeben. Jedoch habe A. als direkter Stellvertreter des Lieferanten gehandelt, womit ihm im vorliegenden Verfahren die Aktivlegitimation fehle.

[5] Gegen dieses Urteil erhob A. eine Beschwerde in Zivilsachen, mit welcher er die Verurteilung der B. GmbH zur Bezahlung von USD 45'000 samt Zins seit 15. Juli 2008 verlangte.

Erwägungen

[6] Das Bundesgericht führt aus, dass bei der direkten Stellvertretung die Vertretungswirkungen mit Abschluss des Vertrags direkt beim Vertretenen eintreten. Die Kundgabe des Willens zum Abschluss des Vertrags im Namen eines anderen könne ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Die üblichen Regeln zur Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen i.S.v. Art. 18 [OR](#) seien anwendbar. Aufgrund des Vertrauensprinzips gehe die rechtsgeschäftliche Bindung unter Umständen selbst dann auf den Vertretenen über, wenn der Vertreter zwar keinen wirklichen Vertretungswillen habe, der Dritte jedoch nach Treu und Glauben aufgrund des Verhaltens des Vertreters auf einen solchen Willen schliessen dürfe. Die Vertretungswirkungen treten schliesslich auch dann beim Vertretenen ein, wenn es dem Dritten gleichgültig sei, ob er den Vertrag mit dem Vertreter oder dem Vertretenen abschliesst. Voraussetzung sei allerdings, dass der Vertreter den wirklichen Willen besitze, im Namen des Vertretenen zu handeln. Indirekte Stellvertretung liege demgegenüber vor, wenn der Vertreter in eigenem Namen, aber für Rechnung einer anderen Person handle. Der Vertrag entfalte keine Wirkungen zugunsten des Vertretenen. Der Vertretene könne Forderungen und Schulden aus diesem Vertragsverhältnis nur erwerben, wenn ihm diese mittels Zession/Schuldübernahme nach Abschluss des Vertrags übertragen werden (Art. 32 Abs. 3 [OR](#)). Wenn der Vertreter gegenüber seinem Vertragspartner offen lege, dass er auf eigene Rechnung handle, könne die Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Stellvertretung schwierig sein. (E. 3.2.)

[7] Das Bundesgericht hält fest, dass A. seinen Willen im Namen seines Lieferanten zu handeln, nicht ausdrücklich kundgetan habe. Das Bundesgericht stellt sich daher die Frage, ob die B. GmbH aus den Umständen auf das Vorliegen eines direkten Stellvertretungsverhältnisses schliessen musste. Es führt aus, dass die B. GmbH über das Risiko informiert worden sei, dass der Lieferant den Diamanten zurückfordern könne. A. habe zusätzlich präzisiert, dass er im Falle des Verkaufs eine Provision erhalte und der Lieferant Eigentümer des Diamanten sei. Selbst wenn die B. GmbH Kenntnis von diesen zwei Tatsachen gehabt hätte, hätte sie nicht folgern müssen, dass A. im Namen eines anderen handelt. (E. 3.3.)

[8] Das Bundesgericht weist sodann darauf hin, dass der Kommissionär, welcher sich im Rahmen einer Verkaufskommission den Verkauf beweglicher Sachen zu besorgen verpflichtet (Art. 425 ff. [OR](#)), gewöhnlich nicht Eigentümer der zu verkaufenden Objekte wird. Dieser Umstand ändere jedoch nichts daran, dass der Kommissionär den Kaufvertrag i.d.R. in eigenem Namen abschliesse. Gleiches gelte für den Trödelvertrag. In casu habe die B. GmbH den Erhalt des Diamanten auf einem Lieferschein, welcher den Briefkopf von A. trug, bestätigt. Überdies habe A. der B. GmbH bereits früher Diamanten von anderen Lieferanten geliefert. Daher habe die B. GmbH aufgrund der Umstände nicht auf ein Handeln in fremden Namen schliessen können. Das Bundesgericht heisst daher im Ergebnis die Beschwerde gut und hebt den Entscheid der Vorinstanz auf. (E. 3.3/4.)

Kurzkommentar

[9] Das Bundesgericht hatte vorliegend zu beurteilen, ob der Trödelvertrag zwischen A. und der B. GmbH oder zwischen dem Lieferanten und der B. GmbH entstanden ist (einlässlich zum Trödelvertrag: REUTER, Mäkler-, Kommissions- und Trödelverträge, in: Arter [Hrsg.], Vertriebsverträge, Bern 2007, S. 103-123, S. 103 ff.). Strittig

war somit m.a.W., ob A. in fremdem oder eigenem Namen gehandelt hat. Das Bundesgericht kam richtigerweise zum Schluss, dass aufgrund der festgestellten Tatsachen in casu kein direktes Stellvertretungsverhältnis angenommen werden kann und somit A. und die B. GmbH die Parteien des Trödelvertrags sind.

[10] Die Erwägung 3.2 betreffend die direkte Stellvertretung ist dahingehend zu präzisieren, dass die Wirkung des rechtserheblichen Handelns einer Person bei einer anderen nur dann eintritt, wenn der Vertreter – zusätzlich zum Erfordernis des Handelns in fremdem Namen – über *Vertretungsmacht* verfügt (WATTER, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 5. Aufl., Basel 2011, Art. 32 N. 13). Vertretungsmacht ist gegeben, wenn der Vertretene diese dem Vertreter durch Bevollmächtigung einräumt (ZÄCH/KÜNZLER, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Stellvertretung, Art. 32-40 OR, 2. Aufl., Bern 2014, Art. 32 N. 3).

[11] Handeln in fremdem Namen setzt – wie das Bundesgericht in Erwägung 3.2 festhält – voraus, dass der Vertreter spätestens bei Abschluss des Rechtsgeschäftes *ausdrücklich* oder *stillschweigend* erklärt, für einen anderen zu handeln (s. Urteil des Bundesgerichts [4C.396/2004](#) vom 22. März 2006, E. 2.2 und 2.3; [BGE 90 II 285](#), E. 1.b). Stillschweigend erklärt der Vertreter seinen wirklichen Willen in fremdem Namen zu handeln, wenn der Dritte gemäss Art. 32 Abs. 2 [OR](#) aus den Umständen auf das Vertretungsverhältnis schliessen musste. Zu denken ist beispielsweise an die Mitarbeitenden einer Bank am Bankschalter, welche für ihren Geschäftsherrn, d.h. die Bank, handeln (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 10. Aufl., Zürich 2014, N. 1331). In jedem Fall muss der Vertreter klarstellen, dass kein Eigengeschäft abgeschlossen wird ([BGE 126 III 59](#), publiziert in: Pra. 89 Nr. 117, S. 692 f.).

[12] Mithilfe der Auslegungsregeln i.S.v. Art. 18 [OR](#) ist jeweils zu eruieren, ob der Vertreter in fremdem oder eigenem Namen handelt. Dabei ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung und h.L. in einem ersten Schritt mittels der subjektiven Auslegungsmethode der wirkliche Wille der Parteien zu ermitteln (VISCHER, Der Mangelbegriff im Kauf-, Miet- und Werkvertragsrecht, in: recht 2015, S. 1-9, S. 2). Kann dieser nicht festgestellt werden, ist in einem zweiten Schritt mittels objektiver Auslegung, d.h. der Auslegung nach Vertrauensprinzip, der hypothetische Parteiwillen zu eruieren (VISCHER, a.a.O., S. 2). Ergibt die Auslegung nach Vertrauensprinzip, dass der Vertreter in fremdem Namen gehandelt hat, d.h. der Dritte nach Treu und Glauben aufgrund des Verhaltens des Vertreters auf einen solchen schliessen darf, so tritt die direkte Vertretungswirkung selbst dann beim Vertretenen ein, wenn der Vertreter keinen wirklichen Vertretungswillen besass (Urteil des Bundesgerichts [4A 317/2010](#) vom 5. Oktober 2010, E. 3.2.2; [BGE 120 II 197](#), E. 2.b.aa S. 200). Nur eine Mindermeinung propagiert die einheitliche, d.h. objektive, Vertragsauslegung gestützt auf das Vertrauensprinzip (STEHLE, Vom wirklichen Willen der Vertragsparteien, in: recht 2014, S. 257-263, S. 258 ff.). Zu unterstreichen ist, dass dieser Lehrstreit keinesfalls nur theoretischer Natur ist, sondern weitreichende praktische Konsequenzen hat. Denn das Bundesgericht qualifiziert die Feststellung des wirklichen Willens als Tatfrage und die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip als Rechtsfrage ([BGE 138 III 659](#), E. 4.2.1; STEHLE, a.a.O., S. 258). Rechtsfragen prüft das Bundesgericht mit freier Kognition. Demgegenüber ist dem Bundesgericht die Überprüfung von Tatfragen grundsätzlich verwehrt (Art. 95, 97, 105 f. [BGG](#); s. auch Urteil des Bundesgerichts [5A 992/2014](#) vom 27. Februar 2015, E. 1.1; STEHLE, a.a.O., S. 261 f.).

[13] Handelt der Vertreter in eigenem Namen, aber für Rechnung einer anderen Person, liegt ein indirektes Stellvertretungsverhältnis vor (s. [BGE 126 III 59](#), publiziert in: Pra 89 Nr. 117, S. 692). Ein solches liegt – wie das Bundesgericht in Erwägung 3.3 antönt – bei der Kommission (Art. 425 ff. [OR](#)) und oftmals auch beim Trödelvertrag vor. Der Anwendungsbereich erstreckt sich aber auch auf jene Konstellationen, in denen der Vertretene im Hintergrund zu wünschen bleibt oder in welchen nur der Vertreter Zugang zu den in Frage stehenden Geschäften hat, wie z.B. bei Effektenbörsengeschäften (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, a.a.O., N. 1428).

[14] In casu hat A. nie den wirklichen Willen gehabt bzw. diesen weder ausdrücklich noch stillschweigend erklärt, im Namen des Lieferanten handeln zu wollen. Das Bundesgericht verneint daher das Vorliegen eines direkten Stellvertretungsverhältnisses richtigerweise auch nach Auslegung der Erklärungen von A. nach Massgabe des Vertrauensprinzips. Gegen ein direktes Stellvertretungsverhältnis sprechen v.a. zwei Fakten. Erstens liess sich A. von der B. GmbH auf einem Lieferschein, welcher seinen Briefkopf trug, den Empfang des Diamanten quittieren.

Zweitens unterhielten die Parteien eine langjährige Geschäftsbeziehung, welche von Vertrauen und wechselseitiger Freundschaft geprägt war. Im Laufe der Jahre hatte A. die B. GmbH immer wieder mit Diamanten beliefert, welche von verschiedenen Lieferanten stammten. Ein direkter Stellvertreter, welcher beabsichtigt, in fremden Namen zu handeln, würde sich nicht so verhalten. Insbesondere würde er den Briefkopf des Vertretenen anstelle seines eigenen verwenden. Schliesslich spricht auch der Fakt, wonach A. die B. GmbH darüber informiert hat, dass der Lieferant den Diamanten zurückfordern kann, nicht per se für das Vorliegen eines direkten Stellvertretungsverhältnisses. Wie das Bundesgericht in Erwägung 3.3 treffend festhält, begründet der Umstand, dass sich der Eigentümer einer Sache eines Vermittlers bedient, um diese zu verkaufen, keine Vermutung für das Vorliegen eines direkten Stellvertretungsverhältnisses. Folgerichtig hat das Bundesgericht A. als indirekten Stellvertreter des Lieferanten resp. Partei des Trödelvertrags qualifiziert. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das vorliegende Urteil weder im Ergebnis noch hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen zu beanstanden ist.

Zitiervorschlag: Dario Galli / Markus Vischer, Stellvertretungsrecht bei Abschluss eines Trödelvertrags, in: dRSK, publiziert am 31. August 2015

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch